

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Waldkraiburg (Kindertageseinrichtungengebührensatzung)

vom 17.04.2025

Die Stadt Waldkraiburg erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz und des Art. 20 Kostengesetz eine Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Waldkraiburg.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Gebührenpflicht
§ 2	Gebührensschuldner
§ 3	Gebührentatbestand
§ 4	Entstehen der Fälligkeit der Gebühr
§ 5	Gebührenmaßstab
§ 6	Gebührensatz
§ 7	Tagesverpflegung
§ 8	Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung
§ 9	staatlicher Zuschuss
§ 10	Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen und Kindergärten) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am zehnten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten bzw. bei Änderungen entsprechend anzupassen. Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- (4) Änderungen der Buchungszeiten sind bis spätestens zum 10. eines Monats schriftlich zu beantragen. Die Änderung wird zum 1. des darauffolgenden Monats wirksam.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) in der Kinderkrippe:

von 4 bis 5 Stunden	€ 222,00
von 5 bis 6 Stunden	€ 242,00
von 6 bis 7 Stunden	€ 275,00
von 7 bis 8 Stunden	€ 300,00
von 8 bis 9 Stunden	€ 328,00
über 9 Stunden	€ 358,00

b) im Kindergarten

von 4 bis 5 Stunden	€ 157,00
von 5 bis 6 Stunden	€ 171,00
von 6 bis 7 Stunden	€ 197,00
von 7 bis 8 Stunden	€ 214,00
von 8 bis 9 Stunden	€ 232,00
über 9 Stunden	€ 253,00

Zusätzlich zu den Benutzungsgebühren werden monatlich 5,00 € Spielgeld erhoben.

(2) Die Stadt Waldkraiburg gewährt auf Antrag für das 3. Kind eine Ermäßigung von 50 % des Beitrages nach dieser Satzung. Dies gilt nur bei Besuch von 3 Kindern gleichzeitig im Kindergarten- und Krippenbereich.

(3) Bei der Erstaufnahme wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 10,00 – mit der ersten Monatsgebühr erhoben.

§ 7 Tagesverpflegung

(1) Die Tagesverpflegung besteht aus einer Brotzeit am Vormittag, Mittagessen und einer Brotzeit am Nachmittag.

(2) Die Kosten für das Mittagessen werden nach tatsächlicher Leistung abgerechnet.

(3) Die Bestellung des Mittagessens erfolgt gemäß der in der Einrichtung üblichen Bestellweise. Eine Bestellung muss mindestens fünf Tage vor dem gewünschten Mittagessen eingereicht werden.

(4) Eine Abmeldung vom Mittagessen ist bis spätestens 17:00 Uhr des jeweils vorhergehenden Tages möglich. Erfolgt die Abmeldung nicht rechtzeitig, wird das bestellte Mittagessen für den jeweiligen Tag voll abgerechnet.

§ 8

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Landratsamtes Mühldorf am Inn übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 9

Staatlicher Zuschuss

(1) Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bis zum Schuleintritt wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 b) um den in Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

(2) Der Zuschuss zur Gebühr entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten vom 03.07.2024 außer Kraft.

Waldkraiburg, 17.04.2025

Robert Pöttsch
Erster Bürgermeister